

Stellungnahme zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

2. Entwurf 2023
(Zweite Offenlage 8.8.2023 – 9.10.2023)



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

09. Oktober 2023

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 09. Oktober 2023 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023).

A. Grundsätzliche Erklärung

Alle Bedenken und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, zu denen in der Beteiligung zum 1. Planentwurf im Rahmen der Erörterung kein Meinungsausgleich erzielt wurde, sowie die Bedenken aus der Stellungnahme zur Erörterung vom 25.11.2022 sowie die in der Synopse eingetragenen Stellungnahmen werden aufrechterhalten.

B. Verfahrensrechtliche Bedenken

B.1 Beteiligung, Erörterung, Abwägung (1. Planentwurf)

Die in unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 geltend gemachten Einwendungen bleiben aufrechterhalten, insbesondere werden unsere verfahrensrechtlichen Bedenken

- zum Offenlagezeitraum der ersten Offenlage (vgl. B.3 unserer Stellungnahme vom 31.03.2021),
- zu den unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV) (vgl. B.4),
- zur fehlenden Transparenz/ Nachvollziehbarkeit von Planalternativen (vgl. B.6)
- und zur unzureichenden Planbegründung (vgl. B.7)

durch die Erwiderungen der Bezirksregierung in der Synopse zu den Stellungnahmen der Naturschutzverbände nicht ausgeräumt (s. dazu auch unsere Stellungnahmen in der Synopse, u.a. zu den Bedenken ID 10065, 10073, 10074).

Im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage haben wir mit der Stellungnahme vom 25.11.2022 zur Erörterung weitere verfahrensrechtliche Bedenken geltend gemacht. Diese verfahrensrechtliche Kritik betrifft die Verfahrensweise bei der Erörterung und die Abwägung.

Wir halten unsere Kritik an der eingeschränkten mündlichen Erörterung aufgrund der Vorgaben des vom Regionalrat Detmold beschlossenen Entscheidungskompasses¹ auf die vom Regionalrat festgelegten Themenfelder und Schwerpunktthemen aufrecht. Durch den Ausschluss der mündlichen Erörterung zu konkreten Einzelflächen² wurde dem rechtlich gegebenen Auftrag, einem Meinungsausgleich zu Bedenken/Anregungen zu erzielen, nicht im ausreichenden Maß gefolgt. Zugleich wurde die Erörterung generell und auch zu den für die mündliche Erörterung festgelegten Schwerpunktthemen durch weitreichende Vorgaben und Festlegungen zur Abwägung eingeschränkt (s. dazu im Detail in unserer Stellungnahme vom 25.11.2022, Ziffer A1).

Der Entscheidungskompass gibt sehr strikte und einschränkende, rahmensetzende Vorgaben für die Bewertung der im Beteiligungsverfahren erfolgten Stellungnahmen vor. Die Ausrichtung der Bewertung von Einwendungen anhand der vom Regionalrat - ohne Anhörung der am Regionalplanverfahren beteiligten Stellen (Behörden/ Verbände) - festgelegten Leitlinien für die

¹ Anlage zur Beschlussvorlage Drs. Nr. RR-7/2022 Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Beschluss über den Entscheidungskompass

² (vgl. Bezirksregierung Detmold: FAQ zum Inhalt und Ablauf der Erörterung, vom 1.09.2022/akt. xx.10.2022, S.1/2: Was wird im Rahmen des Erörterungstermins in Präsenz erörtert?)

Erstellung des Regionalplanentwurfs führte in der Erörterung und Abwägung zu einer unzureichenden Auseinandersetzung mit den Inhalten der Bedenken/Anregungen der Stellungnahmen. Es erfolgte ein oft nur selektiver Blick auf die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, da diese lediglich schematisch mit den Vorgaben der Leitlinie abgeglichen und fast ausschließlich nach diesen Vorgaben verworfen und nur in wenigen Fällen berücksichtigt werden. Wie wir in der Stellungnahme vom 25.11.2022 (s. Ziffer A 2) näher begründet haben, bezweifeln die Naturschutzverbände, dass diese strikte Abwägungsvorgabe für die Prüfung der Stellungnahmen mit den in Regionalplanverfahren zu beachtenden rechtlichen Grundsätzen der Abwägung vereinbar ist. Es ist fraglich, ob bei dieser Vorgehensweise Hinweise aus den Stellungnahmen zur Relevanz betroffener Belange für die Abwägung in der gebotenen Weise geprüft und bewertet werden. So setzt die Abwägung eine vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials voraus. Für diese Sachverhaltsermittlung dürfen nicht nur die fachlichen Grundlagen des Entwurfs einschließlich der verschiedenen Fachbeiträge herangezogen werden. Das Beteiligungsverfahren hat hier den Zweck, durch die Stellungnahmen weitere Informationen zur Sachverhaltsermittlung und -bewertung zu generieren³. Für die Freiraumdarstellungen hätten die Analyse und Bewertung der in den erfolgten Stellungnahmen enthaltenen Angaben insbesondere zum Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen und Arten genutzt werden müssen, um die offenkundig unvollständige und in Teilen veraltete Datengrundlage (s. Stellungnahme vom 25.11.2022, S. 6/7) zu aktualisieren und den Planentwurf zu überprüfen. Dieses kann nicht gelingen, wenn bereits vor der Erörterung und Prüfung der Stellungnahmen vom Träger des Verfahrens, hier dem Regionalrat, ein Großteil der Stellungnahmen durch die Vorgaben zur Abwägung für nicht beachtlich erklärt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände findet hier eine rechtlich höchst zweifelhafte Vorfestlegung statt, welche einen ergebnisoffenen Abwägungsprozess unmöglich macht.

Diese Vorgehensweise wirkt sich auf den jetzt in der zweiten Offenlage vorgelegten Planentwurf unmittelbar aus. So wurde bei dem zentralen Instrument zur Sicherung von Flächen für den Naturschutz, der Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), den Vorschlägen der Naturschutzverbände zur Ergänzung der BSN-Darstellungen nur in wenigen Ausnahmefällen und/oder bei sehr restriktiven Kriterien entsprochen. Im Entscheidungskompass wird bei den „Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN) vorgegeben, dass „einer Anregung, zusätzliche BSN auszuweisen, in den Fällen gefolgt wird, in denen die herausragende Schutzwürdigkeit, die die Ausweisung als Vorranggebiet rechtfertigt, fachlich nachgewiesen wird“ (S. 38). Weiter heißt es, dass sich „zusätzliche Festlegungen als BSN (daraus) ergeben, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind entsprechend die Festlegungen in Landschaftsplänen beachtlich“ (S. 40). Diese Vorgaben haben zur Folge, dass nach der vorgelegten Synopse den Anregungen zur Darstellung von neuen/erweiterten BSN-Bereichen nur dann entsprochen /tlw. entsprochen wird, wenn eine Fläche der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags des LANUV und/oder ein NSG bzw. eine NSG-Schutzgebietsfestsetzung aus einem Landschaftsplan vorliegt oder gesetzlich geschützte Biotopverbundstufen laut LANUV-Kataster in den Vorschlagsflächen liegen.

Die Prüfung von Stellungnahmen bewegt sich damit in dem für den Planentwurf selbst gesteckten Rahmen der Berücksichtigung der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags oder ggf. bereits als Schutzgebiete ausgewiesener Bereiche. Eine Ergänzung dieses Rahmens erfolgt nur um die gesetzlich geschützten Biotopverbundstufen. Damit erfolgt eine rein schemati-

³ Vgl. Hofmann in Kment, ROG, § 7, Rn 14.

sche Prüfung der Einwendungen und keine Auseinandersetzung mit vorgetragene Argumenten zur Schutzwürdigkeit von Flächen wie zu vorkommenden schutzwürdigen/ schutzbedürftigen Lebensräumen oder Artvorkommen. Dabei stellen weder der Fachbeitrag, die im LANUV-Infosystem dargestellten Flächen gesetzlich geschützter Biotope noch die Landschaftspläne eine vollständige und aktuelle Kulisse besonders schutzwürdiger Flächen in NRW dar. Dieses ist allein deshalb nicht möglich, weil die landesweite Datengrundlage zu den Biotopkatasterflächen und den gesetzlich geschützten Biotopen nicht flächendeckend in einem aktuellen Stand vorliegt (s. im Detail in der Stellungnahme vom 25.11.2022, S. 6/7).

In der Konsequenz führt diese Vorgehensweise bei der Bewertung und Abwägung über die erfolgten Bedenken/Anregungen in der zweiten Offenlage zu einer weiterhin unzureichenden/unvollständigen Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur.

Auch bei den Siedlungsdarstellungen (ASB, GIB) erfolgte durch den Entscheidungskompass eine sehr weitgehende Einschränkung bei der Prüfung und Bewertung von Stellungnahmen. Durch die Festlegung, dass trotz entgegenstehender Bedenken von den Naturschutzverbänden und dem LANUV an der Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung mit der Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung ohne Änderung festgehalten wird, wird die u.E. dringend gebotene fachliche und rechtliche Überprüfung dieser Neukonzeption ausgeschlossen.

B.2 Zweite Offenlage (Planentwurf 2023)

Die unseres Erachtens fachlich und rechtlich zweifelhaften Vorgaben zur Abwägung über die Bedenken/Anregungen aus der ersten Offenlage führen, wie zuvor bereits erläutert, zum Fortbestehen wesentlicher Defizite auch im überarbeiteten Planentwurf. Dieses betrifft insbesondere die Gebietskulisse der Bereiche zum Schutz der Natur (s. C.2.1.2) und die über den ermittelten Siedlungsflächenbedarf hinausgehende Darstellung von ASB und GIB (s. C1).

Dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit erfolgten Bedenken/Anregungen auch zu dringend gebotenen fachlichen Verbesserungen des Planentwurfs führen kann, zeigen einzelne Änderungen bei den zeichnerischen Darstellungen, wie die Rücknahme der Siedlungsflächendarstellungen im Bereich der innerstädtischen Grünzüge der Stadt Bielefeld.

Wir kritisieren, dass in den offengelegten Planunterlagen des überarbeiteten Planentwurfs 2023 die erfolgten Änderungen in den textlichen Festlegungen, dem Umweltbericht sowie den zeichnerischen Darstellungen nicht kenntlich gemacht wurden. Die in den Prüfbögen erfolgten Hinweise, ob Flächen geändert/gestrichen/neu aufgenommen wurden, stellen keine ausreichende Information zu Änderung der zeichnerischen Darstellungen dar, da sie mit ASB, GIB und BSAB nur einen kleinen Ausschnitt der Darstellungen umfassen. Diese fehlende Nachvollziehbarkeit der Planänderungen stellt eine unnötige Erschwernis und Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Beteiligten und der Öffentlichkeit dar. Vor diesem Hintergrund kritisieren wir den Offenlagezeitraum von 2 Monaten als nicht ausreichend.

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen

C.1 Siedlung (zu Kapitel 3)

Die Bedenken aus der Stellungnahme zur ersten Offenlage des Regionalplans OWL werden aufrechterhalten.

C.1.1 Zentraler Kritikpunkt: Entkoppelung Bedarf/Fläche

Die Naturschutzverbände halten die Ausweisung von Flexibilisierungsflächen als Vorranggebiete weiterhin für rechtlich fragwürdig. Hier wird teilweise ein Vielfaches der nach den Vorgaben des LEP errechneten Bedarfsflächen ausgewiesen. Der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsraum nach Ziel 6.1-1 LEP mit der Maßgabe der Beschränkung der Neudarstellung auf das erforderliche Maß wird damit nicht entsprochen. Ebenso bleibt die Vorgabe des Raumordnungsgesetzes, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, unberücksichtigt (§ 2 Nr. 6 ROG).

Auf diesen Flächen sind außerdem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Diese Flächen stehen demnach für andere raumbedeutsame, konkurrierende Nutzungen langfristig nicht zur Verfügung. Dies betrifft im Fall der Freiraumsicherung auch die Daseinsvorsorge (Klima: Hochwasserschutz, Dürreproblematik, Hitzeproblematik) und die sich nach wie vor zuspitzende Biodiversitätskrise. Die Sicherung dafür erforderlicher Flächen und Funktionen, insbesondere auch für die Entwicklung entsprechender Potenziale wird damit erschwert.

Damit widerspricht die Planung nach Auffassung der Naturschutzverbände neben dem LEP auch mehreren Grundsätzen der Raumordnung, u.a. dem Sicherungsauftrag für eine nachhaltige Daseinsvorsorge und von Entwicklungspotenzialen sowie dem nachhaltigen Schutz von Ressourcen und dem Klimaschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG i.V.m. Nr. 6, im Weiteren auch Nr. 2).

Als Landschaftsrahmenplan werden dadurch der örtlichen Landschaftsplanung der Kreise/kreisfreien Stadt Bielefeld dringend benötigte Flächen zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes einschließlich der Förderung der Biodiversität und des Landschaftsbildes sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung entzogen. Die der Landschaftsplanung entzogenen Bereiche liegen größtenteils im Umfeld bestehender Siedlungsflächenbereiche, denen im Hinblick auf den Klimaschutz/ Klimaanpassung, den Biotopverbund, den Hochwasserschutz und die landschaftsbezogene ortsnahe Erholung eine besondere Bedeutung zukommt. In diesen Bereichen gilt es u.a. die funktionale Verbindung innerstädtischer Freiraum- und Biotopverbundsysteme mit den regionalen Freiraumflächenfunktionen im Außenbereich zu sichern, zu entwickeln und ggf. auch wiederherzustellen. Die im Regionalplan OWL vorgesehene Konzeption der Siedlungsflächendarstellung bedeutet für die über den Bedarf hinausgehend dargestellten Bereiche der ASB- und GIB-Vorranggebiete, dass für diese Flächen den örtlichen Landschaftsplänen zum einen fachplanerische rahmensetzende Freiraumvorgaben fehlen und zum anderen dass die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von Freiraum-/Naturschutzfunktionen in der örtlichen Landschaftsplanung nur stark eingeschränkt möglich ist. Es ist somit festzustellen, dass durch die im Übermaß erfolgte regionalplanerische Sicherung von Siedlungsflächen als Vorranggebiete der Naturschutz mit seinem fachplanerischen Instrument der Landschaftsplanung in unzulässiger-

weise eingeschränkt wird. Diese rechtliche Problematik trifft auch auf die Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan nach § 7 Landesforstgesetz NRW zu. Da planungsrechtlich kein Spielraum besteht, Siedlungsflächen über den errechneten Bedarf (einschließlich der in der Berechnungsmethodik ohnehin enthaltenen Flexibilisierungselemente) hinaus auszuweisen, wie dies im vorgelegten Planentwurf vorgenommen wurde, sind in einer Überarbeitung des Planentwurfs die ASB- und GIB-Vorrangbereichsdarstellungen, um die Flexibilisierungsflächen zu reduzieren.

C.1.2 Ergänzung Abschnitt 3.2.2 Flexibilitätszuschlag

Die Kritik an den nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern nicht nachvollziehbaren für jede Stadt/ Gemeinde festgelegten Flexibilisierungszuschlägen bleibt bestehen. Grundsätzlich wird die Ausweisung von Flexibilisierungsflächen als Vorranggebiet weiterhin abgelehnt (s.o.). Es wird weiterhin nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Flexibilisierungsanteile im Einzelnen zustande kommen. Vielmehr wird durch Ergänzung in Kapitel 3.2.2 (Rn. 362) deutlich, dass es für die Größe des Flexibilitätszuschlags keine Kriterien gibt. Die dafür angeführten Gründe wie u.a. Topografie, Siedlungsform, Agrarstruktur überzeugen nicht.

Die Flächenausweisungen im neuen Planentwurf zeigen jedenfalls, dass hier keine nennenswerten Veränderungen vorgenommen wurden (-425 ha ASB, +110 ha GIB bei insgesamt 77850 ha, entnommen aus der Gesamtplanbetrachtung). Dies erstaunt umso mehr, als dass nach der aktualisierten Bedarfsberechnung deutlich weniger Flächenbedarfe errechnet wurden: 3541 ha GIB gegenüber dem 1. Entwurf mit 3812 ha, 2852 ha ASB gegenüber dem 1. Entwurf mit 3213 ha. Bei den GIB wurden nun inklusive der Flexibilisierungsflächen noch 110 ha mehr ausgewiesen. Angesichts der Kritik von den Naturschutzverbänden zu den Flexibilisierungsflächen wurde hier die Chance vertan, im Sinne des Flächensparens eine Anpassung der Plankonzeption vorzunehmen.

C.1.3 Ergänzung Abschnitt 3.2.2 Ausbau erneuerbare Energien

In diesem Abschnitt wird neben den Auswirkungen auf die Potenziale für Flächen für erneuerbare Energien davon ausgegangen, dass auch für andere Flächennutzungen wie den Freiraumschutz ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Diese Formulierung verkennt, dass es sich bei den Flächen für den Natur- und Umweltschutz nicht um ein austauschbares Kontingent von Potenzialflächen, sondern um spezifische Flächen mit konkreten naturschutzrelevanten Funktionen handelt, die wie in der Auswertung der SUP-Daten ersichtlich sehr häufig von der Ausweisung der Flexibilisierungsflächen betroffen sind. Hier werden Schutzgegenstände beeinträchtigt, die lokal-räumlich nicht austauschbar sind. Insofern wird der Erläuterung nicht gefolgt, die Bedenken werden aufrechterhalten.

C.1.4 Grundsätze S 3 und S 8 zu flächensparender Siedlungsentwicklung

Die in der Stellungnahme zur ersten Offenlage kritisierten Grundsätze S 3 und S 8 mit Hinweisen auf eine möglichst flächensparende Realisierung (S 3 und S 8) werden weiter abgeschwächt, statt einer Orientierung an den Obergrenzen der BauNVO soll nun nur noch eine Ausrichtung an den Orientierungswerten erfolgen. Statt hier durch eine konkrete Vorgabe von Mindestbebauungsdichten das Flächensparen einzufordern, wird nun der Spielraum für die Fortschreibung des Status Quo im Flächenverbrauch noch vergrößert. Der Planentwurf steht damit im Gegensatz zu der rechtlichen Verpflichtung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen (u.a. § 2 Nr. 6 ROG) sowie des Ziels des Landes NRW das tägliche Wachstum der

Siedlungs- und Verkehrsfläche mittelfristig auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren (Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.3).

C.1.5 Erläuterung zu Ziel S 7 „Ergänzende Festlungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“

Hier sollte deutlich darauf abgehoben werden, dass die Zweckbestimmung erhalten bleiben muss und die Flächen für erneuerbare Energien nur arrondierenden Charakter haben können. Dies sieht auch der LEP in der 2. Änderung in Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“ und Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“ vor. Eine dementsprechende Formulierung sollte direkt in den Zieltext aufgenommen werden.

C.1.6 Erläuterung zu Ziel S 9 „Flächenkontingente für Wohnbauflächen“

Die Flächenkontingente sind an die neuen Bevölkerungszahlen von IT-NRW angepasst worden. In der Erläuterung wird aufgeführt, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Methodik der Bedarfsberechnung, des Verzichts auf Mindestdichten und der Nichtberücksichtigung von Baulücken ausreichend Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Auf Ausnahmemöglichkeiten durch unvorhersehbare Umstände wird bereits hingewiesen, die Ergänzung speziell zum Ukraine-Krieg ist daher nicht erforderlich.

C.1.7 Ziel S 11 „Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen“

Die Anrechnung betriebsgebundener Flächenreserven ist zu begrüßen, allerdings sollten sie im Sinne einer bestmöglichen Flächenausnutzung in vollem Umfang angerechnet werden.

C.1.8 Zweckgebundene GIB (zu Kap. 3.7.1)

Die Beibehaltung der festgelegten Kraftwerksstandorte für eine Nachnutzung durch neue Kraftwerke zielt in erster Linie auf den Bau von Gaskraftwerken ab, die als Übergangstechnologie dienen sollen. Große Bedenken haben die Naturschutzverbände hinsichtlich des Ausbaus fossiler Infrastruktur, in diesem Fall der Gaskraftwerke, denen eine „Wasserstofffähigkeit“ attestiert wird. Hier besteht die Gefahr fossiler „Lock-In“-Effekte, da viele Fragen zu den politischen Rahmenbedingungen, zur technischen Machbarkeit, zur ökonomischen Sinnhaftigkeit und nicht zuletzt zu der oben beschriebenen Bedarfsgerechtigkeit aktuell ungeklärt sind. Eine Umstellungsmöglichkeit auf grünen Wasserstoff ist derzeit nicht absehbar. Auf jeden Fall muss die Ausrichtung auf die Weiternutzung der Kraftwerke auf Wasserstoffbasis regionalplanerisch in einem Ziel verankert werden.

Grundsätzlich ist die Umnutzung bestehender Kraftwerkstandorte für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur unter Gesichtspunkten der Flächensparsamkeit zu begrüßen. Denn für die Energiewende spielt Wasserstoff eine entscheidende Rolle. Damit Wasserstoff jedoch einen wirksamen Beitrag leistet, muss

1. es sich um *grünen* Wasserstoff aus erneuerbaren Energien handeln und
2. sich der Einsatz aufgrund der hohen Umwandlungsverluste bei der Produktion auf Bereiche beschränken, zu denen es bisher keine Alternativen gibt bzw. die sich nicht elektrifizieren lassen. Dazu zählen die Stahl- und Chemieindustrie, die Raffinerien, die Rückverstromung (insbesondere bei Spitzenlast) und Teile der Schwerlast- Langstrecken-Luft- und Seefahrt.

Auf dieser Grundlage und mit Effizienz und Suffizienz als Leitprinzipien müssen klare Kriterien für die Erzeugung und den Verbrauch von Wasserstoff definiert werden. Wichtig ist es außerdem, die dezentralen Potenziale beim Bau von Elektrolyseuren zu fördern.

Die Öffnung der Kraftwerksstandorte für andere Formen der Nutzung wie z.B. Großspeicher und Erneuerbare Energien wird begrüßt. Möglich sein sollten aber auch andere Formen der gewerblichen und industriellen Nutzungen, um dem Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Ziel S 15 „Zweckgebundene GIB“

In den Erläuterungen zu Ziel S 15 wird ausgeführt, dass der ehemalige Kernkraftwerkstandort Beverungen-Würgassen weiterhin als Kraftwerksstandort ausgewiesen werden soll und der Anregung im Verfahren, den Standort als zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle zu nutzen, nicht gefolgt wird. Die Naturschutzverbände fordern die Streichung des Kraftwerkstandortes Beverungen-Würgassen (s. unter E.3.1 dieser Stellungnahme), die Ablehnung der Nutzung des Standortes als zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich unterstützt.⁴

C.2 Freiraum (zu Kapitel 4)

C.2.1 Natur und Landschaft (zu Kapitel 4.6)

Die in der Einleitung erfolgten Ergänzungen zur Bedeutung des Biotopverbundes, insbesondere zur Sicherung von klimasensitiven Lebensräumen und Arten, als wesentliche Aufgabe der Klimaanpassung, und die Vorgabe, dass diese Verbundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung durch Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen sind, sowie die Ergänzung zu den auszuweisenden Wildnisflächen werden grundsätzlich unterstützt. Sie müssen wegen der herausragenden Bedeutung für den Biodiversitätsschutz aber auch als Ziele/Grundsätze regionalplanerisch verbindlich festgelegt werden. Dieses erfolgt durch die Änderungen im Entwurf 2023 jedoch nicht im erforderlichen Maß. Es erfolgt zwar eine Ergänzung eines Grundsatzes F 10 „Biotopverbund“ (s. unter C.2.1.1) und die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume wird in diesem neuen Grundsatz sowie durch eine Ergänzung im Ziel F 12 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ als besonders zu berücksichtigender Belang aufgegriffen, es fehlt aber an Festlegungen zu den auszuweisenden Wildnisflächen. Hierzu verweisen wir auf unsere in der Stellungnahme vom 31.03.2021 eingebrachten Anregungen:

- im Ziel F 11 (jetzt F 12) „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ den Aspekt Wildnisentwicklung zu ergänzen (*„Geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen“*), s. Stellungnahme vom 31.03.201, S. 36,
- für die Senne (Kap. 4.6.3) durch den Regionalplan den Anstoß für ein Modellvorhaben zur Waldwildnisentwicklung bei noch laufendem militärischem Betrieb mit der Meldung in das Nationale Naturerbe zu geben, s. Stellungnahme vom 31.03.2021, S. 41,

⁴ Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) / O. Becker 2021: Aktuelle Situation der Zwischenlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in Deutschland, Kap. 7.2.1; Link: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_zwischenlager_atommuell_studie_2021.pdf

- im Kapitel 4.11 „Wald“
 - o ein neues Ziel „Erhalt und Entwicklung besonderer Waldfunktionen und Waldbestände“ aufzunehmen (s. Stellungnahme vom 31.3.2021, S. 48 ff), indem in folgenden Absätzen Ziele und Maßnahmen zu Wildnisflächen benannt werden:

Die Waldwildnisgebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und weiterzuentwickeln. Es ist auf die Schaffung ausreichend großer, zusammenhängender Wildnisgebiete im Wald mit Anschluss an die Nachbarregionen/ -länder zu achten. Im Staatswald ist der Anteil der Wildnisflächen kurzfristig auf 20 % zu erhöhen, für die Waldgesamtläche ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 10 % zu erreichen.

Die öffentlichen Waldbesitzer (Körperschaftswald) sollen im besonderen Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald durch entsprechende Schutzausweisungen, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung und hochwertige Zertifizierung beitragen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass die Zielmarke von 10 % Waldwildnisflächen für die Waldgesamtläche erreicht wird.
 - o einen Grundsatz: „Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen“ aufzunehmen (s. Stellungnahme vom 31.03.201, S. 52).

C.2.1.1 Neuer Grundsatz F10 „Biotopverbund“

Die Ergänzung einer textlichen Festlegung zum Biotopverbund wird grundsätzlich begrüßt.

Die in der Einleitung zum Kapitel 4.6. ergänzten Erläuterungen zur besonderen Bedeutung des Biotopverbundes, auch unter dem Aspekt der Klimaanpassung und des Biodiversitätsschutzes, beziehen sich auf den Biotopverbund in der Gesamtheit der vom LANUV im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ fachgutachterlich bestimmten Biotopverbundflächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2), die grundsätzlich als Bereich zum Schutz der Natur (Stufe 1) bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Stufe 2) im Regionalplan darzustellen sind.

Wir regen an, dass die textliche Festlegung zum „Biotopverbund“ nicht im Kapitel 4.6 „Natur und Landschaft“ erfolgt, sondern als übergeordnete Vorgaben dem Kapitel Freiraum voran gestellt wird, da der Biotopverbund nicht nur in den Festlegungen des Kapitels 4.6 zu den BSN (Ziele F 11, F 12, Grundsatz F 14) weiter konkretisiert wird, sondern auch in den Kapiteln 4.1.3 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (Grundsatz F 3), 4.2 „Regionale Grünzüge“ (Ziel F 6), 4.3. „Innerörtliche Freiraumsysteme“ (Grundsatz F 7) und 4.4. „Biotopverbund im Siedlungsbereich“ (Grundsatz G F 8).

Im Kapitel 4.8 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ fehlt in den Grundsätzen F 18 und F 19 eine Bezugnahme zur Funktion der BSLE zum Schutz und Entwicklung des Biotopverbunds. Hier ist angesichts der Bedeutung der BSLE für die planerische Sicherung der Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung eine Ergänzung erforderlich. Wir verweisen auf die Anregung in unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 (Kap. C.2.9) den Grundsatz zu den BSLE u.a. um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes auch zur Vernetzung der BSN sowie zur Schaffung von Pufferzonen zu den BSN unter Berücksichtigung der Erfordernisse zu Klimaanpassung und -vorsorge.“

Die textlichen Erläuterungen zur Bedeutung des Biotopverbunds geben dem Thema Biotopverbund zurecht ein solches Gewicht, dass anstelle eines Grundsatzes ein Ziel zum Biotopverbund aufgenommen werden sollte und dass unter Verweis auf die herausragende Bedeutung des Biodiversitätsschutzes die besondere Gewichtung des Schutzes und der Entwicklung der Biotopverbundflächen bei allen Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einzufordern ist.

Die Ausführungen in der Einleitung zur Bedeutung von Wildnisflächen als Teil des zu sichern und zu entwickelnden Biotopverbundes erfordern unseres Erachtens eine Berücksichtigung von Zielen und Maßnahmen zu Wildnisgebieten in Zielen/Grundsätzen des Regionalplans. In der Stellungnahme vom 31.03.2021 hatten wir hierzu Anregungen in das Verfahren eingebracht (s. oben unter C.2.1). Eine entsprechende Ergänzung zur Sicherung/Entwicklung von Wildnisgebieten könnte auch ergänzend in den neuen Grundsatz F 10 „Biotopverbund“ aufgenommen werden.

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 10 wird ausgeführt, dass 22,6 % des Planungsraumes als Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz gesichert ist. Hier ist zu ergänzen, dass entsprechend des von der Bundesregierung mitgetragenen Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen sind und dass nach der EU-Biodiversitätsstrategie auf mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete entstehen sollen. Hierfür müssen die regionalplanerischen Vorranggebiete für den Naturschutz deutlich erweitert werden. Für die absehbaren Flächenkonflikte zwischen Landnutzern und Naturschutz müssen im Regionalplan Lösungen aufgezeigt werden, die in der örtlichen Landschaftsplanung konkretisiert werden müssen (z.B. Konzepte zur Wiederherstellung und Schutz von Mooren). Die Wiederherstellung von Biotopen wird eine wichtige, auch gesetzliche Aufgabe werden, wie die in Erarbeitung befindlichen Rechtsakte der EU-Kommission zeigen, nach denen 80 % der europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand wiederherzustellen und alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme zu renaturieren sind. Hierzu sollen schon bis 2030 für mindestens 20 % der Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden. Eine Herausforderung und Chance zugleich für OWL, wofür der Regionalplan zukunftsweisende Lösungen aufzeigen sollte.

C.2.1.2 Bereiche zum Schutz der Natur (zu Kapitel 4.6.1)

Einleitung

In den Ausführungen in der Einleitung wird ergänzend zum Ergebnis der Erörterung ausgeführt, dass die Kulisse der BSN auf Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden ist. Die Berücksichtigung nur solcher Einzelfälle ist das Ergebnis einer unseres Erachtens aufgrund der die Abwägung einschränkenden Vorgaben des Entscheidungskompasses unzureichenden Prüfung der von den Naturschutzverbänden mit großer Fachexpertise eingebrachten Anregungen zur Ergänzung der BSN-Bereiche (s. dazu unter B.1 dieser Stellungnahme und im Detail in der Stellungnahme vom 22.11.2022, S. 4-8). Dieses führt im Ergebnis zu Defiziten bei den BSN-Darstellungen im Planentwurf 2023.

Ziel F 11 „Bereiche für den Schutz der Natur“ und Ziel F 12 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur

Die Zielformulierung in Ziel 11 bleibt unverändert, in den Erläuterungen erfolgen Ergänzungen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. In Ziel F 12 wird ein Absatz, dass der Sicherung und Entwicklung der Vorkommen klimasensitiver Lebensräume und Arten ein besonderes Gewicht beizumessen ist, ergänzt.

In den Ergänzungen der Einleitung zu Kapitel 4.6 wird zurecht darauf hingewiesen, dass ebenso wie der Ausbau der Erneuerbaren Energie im Bereich des Klimaschutzes dem Erhalt der Biodiversität insbesondere mit Blick auf den Klimawandel sehr hohe Priorität beigemessen werden muss. Dann muss im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf wesentliche Ursachen des Artenrückgangs, dazu gehören auch die Defizite in der derzeitigen Schutzgebietskonzeption, im Rahmen der regionalplanerischen Festsetzungsmöglichkeiten reagiert werden. Wir vermissen die hierzu erforderlichen Änderungen der textlichen Ziele auch im Entwurf der 2. Offenlage.

Zu den Ursachen für die insgesamt unzureichende Umsetzung/Erreichung der Schutzzwecke/Schutzziele in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft gehören unter anderem der unzureichende Umgebungsschutz vor Beeinträchtigungen und Störungen, der zu geringe Anteil von Wildnisflächen (insbesondere in Waldschutzgebieten) und die selbst in den FFH-Gebieten oft nicht gewährleistete Erreichung der gebietspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten. Der EuGH hat in einem Urteil vom 21.9.2023 (C-116/22) Deutschland wegen gravierender Missstände bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verurteilt. Dabei geht es um die unzureichende rechtliche Sicherung, fehlende detaillierte Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume sowie die fehlende Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen in einer Vielzahl an FFH-Gebieten.

Die Naturschutzverbände verweisen zu dem erforderlichen regionalplanerischen Regelungsbedarf auf ihre in der Stellungnahme vom 31.03.2021 (S.35 – 38) eingebrachten Anregungen zur Ergänzungen der Ziele F 10 und F 11 (jetzt F 11/ F 12).

Grundsatz F 13 „Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen zum Schutz der Natur“

Aus dem im Entwurf 2023 neu aufgenommene Grundsatz F 13 müssen die „Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ gestrichen werden. Diese Nutzungen sind schon dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Kap. 4.1.1 / Grundsatz F 1: Sport-, Freizeit und Erholungsflächen), den Regionalen Grünzügen (Kap.4.2 / Ziel F 6: freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Kap. 4.8 / Grundsatz F 18: landschaftsgebundene Erholung) als Freiraumfunktion zugeordnet. Der Schutzzweck der Bereiche für den Schutz der Natur steht dem Ziel der Erholung, Sport und Freizeitnutzung in der Regel entgegen. Die Freiraumversorgung der Bevölkerung für Sport- und Freizeitnutzungen ist außerhalb der BSN-Flächen zu gewährleisten. Erholungsnutzungen in den BSN dürfen ausschließlich das Naturerleben und die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses umfassen, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.

C.2.1.3 Schutz, Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kap. 4.6.3)

Wir fordern die Aufnahme einer Zielformulierung für die Ausweisung eines Nationalparks „Senne-Teutoburger Wald-Egge“, damit dieser Landschaftsraum entsprechend seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein – Westfalen, sowie seiner bundes- und europaweiten Bedeutung und als einer der 30 bundesweiten „Hotspots der Biodiversität“ erhalten und in der höchsten Naturschutzkategorie angemessen gesichert wird. Zur Begründung dieser Forderung und den Vorschlag zur Änderung des Ziel F 15 verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 31.03.2021 (Kap. C.2.6.3).

Die Landesverbände von Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) sprechen sich im laufenden Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in NRW für einen Nationalpark „Egge“ aus, der die Teilgebiete Egge-Nord und Egge-Süd umfassen soll. Dieser Nationalpark soll nach der Aufgabe einer militärischen Nutzung um die Flächen des Truppenübungsplatz Senne erweitert werden, wobei als Bindeglied auch ein Teil des südlichen Teutoburger Waldes einbezogen werden sollte.⁵

Bei Darstellungen für bauliche Maßnahmen im Umfeld des geplanten Nationalparks, wie für Gewerbebetriebe, Wohnbebauung, Windkraft u.a. ist darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände und Pufferzonen zum Natura 2000-Großschutzgebiet-Nationalpark nach differenzierten fachspezifischen Kriterien und Begutachtungen durch das LANUV eingehalten werden. Dieses ist insbesondere auch bei der Erarbeitung des Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.

C.2.2 Wald (zu Kap. 4.11)

C.2.2.1 Ziel F 22 „Waldbereiche“ (zu Kap. 4.11)

Änderung Absatz 2 des Ziels F 22 „Waldbereiche“ zur Waldinanspruchnahme durch raumbedeutsame Maßnahmen.

Gegenüber dem 1. Entwurf erfolgt eine Änderung bei den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen. Neben dem erforderlichen Bedarfsnachweis und der Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß werden - anstelle der im Entwurf 2020 genannten Voraussetzungen, dass die geplanten Nutzungen nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind und die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt, - nun die Bedingungen genannt, dass die Waldumwandlung auf Flächen erfolgt, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen oder bei denen die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass diese im Vergleich zu anderen Alternativen mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die Änderung des Entwurfs an dieser Stelle ist vermutlich auf die Rechtsprechung des BVerwG zum LEP-Ziel zur Waldinanspruchnahme zurückzuführen und stellt den Versuch dar, eine für eine Zielformulierung hinreichende Bestimmtheit der Ausnahmetatbestände herzustellen. Die Waldinanspruchnahme – neben den § 4 BNatSchG“-Flächen - nur auf Flächen zu

⁵ Förderverein Nationalpark Senne-Egge: <https://www.egge-nationalpark.de/de/02-Nationalpark/nationalpark-egge/>

ermöglichen, hinsichtlich derer eine SUP zu einem vergleichsweise unproblematischen Ergebnis kommt, unterstützen die Naturschutzverbände, soweit im Rahmen der SUP die unterschiedliche Biotopwertigkeit von Waldflächen insbesondere mit Blick auf die Waldfunktionen Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz hinreichende Berücksichtigung findet. Warum eine Waldinanspruchnahme daneben auf Flächen nach § 4 BNatSchG erfolgen soll, die mindestens überwiegend besonderen öffentlichen Zwecken dienen, erschließt sich Naturschutzverbänden hingegen (bisher) nicht. Sie regen zusätzlich an, Ausnahmen vom Verbot der Waldinanspruchnahme in waldarmen Gemeinden generell auszuschließen.

Neuer Absatz 3 zur Windkraft im Wald im Rahmen der Bauleitplanung:

Nach dem neu eingefügten Absatz 3 ist die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Dabei muss dieses mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.

Nach dem Verständnis der Naturschutzverbände kann diese Vorgabe nur zusätzliche Waldinanspruchnahmen adressieren, die nicht bereits durch die noch regionalplanerisch auszuweisenden Windenergiebereiche nach dem WindBG eröffnet sind.

Es fehlt in jedem Fall die Einschränkung, dass eine Windkraftnutzung im Wald in waldarmen Gemeinden (Waldanteil < 20 %, Abb. 5 im LEP) nach dem Entwurf des Landes zur 2. Änderung des LEP/Erneuerbare Energien (Grundsatz 10-2.7) grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW bewerten in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf Wälder in waldarmen Gemeinden als Ausschlussbereiche für Windkraft⁶.

Zudem schließt der aktuelle LEP-Entwurf die Windenergienutzung im Wald in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Naturwaldzellen aus. Dies muss die Regionalplanung als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung beachten. Darüber hinaus lehnen die Naturschutzverbände eine Waldinanspruchnahme aller naturnahen Laub-Mischwäldern mit überwiegend heimischen Baumarten ab. In ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf haben sie daher weitere Ausschlussflächen für die Waldinanspruchnahme für die Windenergie angeregt (Bereiche zum Schutz der Natur, Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG, Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind, Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG, Wälder in Wasserschutzzonen I und II, Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind, große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR) in Wäldern in der Größenklasse > 100 km²). Für diese Ausschlussbereiche sprechen sie sich auch im Hinblick auf die bauleitplanerische Ausweisung von Windenergiebereichen im Wald aus.

C.2.2.2 Grundsatz F 25 „Waldvermehrung“ (zu Kap. 4.11.1)

Der neue Absatz 2, nach dem die Träger der Landschaftsplanung geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen sollen, greift eine Anregung der Naturschutzverbände auf.

⁶ Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP-EE-Entwurf ist abrufbar auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 09.08.2023.

C.2.2.3 Grundsatz F 27 „Wald innerhalb Siedlungsraum“ (zu Kap. 4.11.2)

Innerörtlichen Wäldern kommt unabhängig von ihrer Größe aufgrund der Klimakrise eine sehr große Bedeutung für den Klimaschutz und insbesondere die Klimaanpassung zu. Innerörtliche Waldbestände tragen zur Reduzierung der Temperaturanstiege in Siedlungsbereichen bei und schaffen verschattete Aufenthaltsflächen. Sie sind damit insbesondere wegen der zunehmenden Hitzetage infolge des Klimawandels für den Gesundheitsschutz in Siedlungsbereichen unentbehrlich. Dem Schutz und der Entwicklung mit Bäumen bestockter innerstädtischer Freiflächen kommt deshalb eine besondere Bedeutung für die Entwicklung klimaresilienter Siedlungen zu.

Wir regen deshalb an, die Regelungen zum „Wald innerhalb des Siedlungsraums“ nicht als Grundsatz, sondern als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen. Im Absatz 2 wären dann die Ausnahmevoraussetzungen in Anlehnung an die Regelungen in Absatz 2 des Ziels F 22 zu formulieren, wobei bei der Prüfung von Alternativen dann hier an die Umweltprüfung in der Bauleitplanung anzuknüpfen wäre.

C.2.3 Wasser (zu Kapitel 4.12)

Die Änderungen im Kapitel Wasser werden insgesamt positiv bewertet. Allerdings reichen die Änderungen nicht aus. Die nicht berücksichtigten Punkte aus der Stellungnahme zur 1. Offenlage werden aufrechterhalten.

C.2.3.1 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kap. 4.12.1)

Die Änderungen im Kapitel Grundwasser- und Gewässerschutz einschließlich des neuen Grundsatzes F 29 „Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers“ werden begrüßt.

C.2.3.2 Hochwasserschutz (zu Kap. 4.12.3)

Im Kapitel Hochwasserschutz wird zunächst der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) zusammengefasst wiedergegeben. Es ist zwar zu begrüßen, dass die unmittelbar geltenden Ziele und Grundsätze des BRPH zur Kenntnis gegeben werden. Allerdings ergibt sich daraus auch ein Prüf- und Regelungsauftrag für die Regionalplanung, der nur teilweise erfüllt wird.

Ausweislich der Begründung sind auf der Grundlage einer Überprüfung des Hochwasserrisikos der geplanten Siedlungsfestlegungen Siedlungsbereiche angepasst oder zurückgenommen worden. Hierbei wurde die Betroffenheit der Überschwemmungsbereiche und Überflutungsbereiche bei extremem Hochwasser berücksichtigt. Die Prüfkriterien werden leider nicht ausgeführt. Ebenso findet sich in den neu veröffentlichten Unterlagen kein Hinweis, welche Flächen aufgrund des Hochwasserrisikos angepasst bzw. verändert werden.

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme zur 1. Offenlage Siedlungsbereiche identifiziert, die in Überschwemmungsgebieten liegen. Ein Vergleich dieser Flächen zeigt z.T. erhebliche Veränderungen auf. Tatsächlich werden aber immer noch Siedlungsflächen in Überschwemmungsgebieten festgelegt.

Fläche	Offenlage 1			Offenlage 2			Veränderung
	Größe	% des Plangebietes im ÜSG	ha des Plangebietes im ÜSG	Größe	% des Plangebietes im ÜSG	ha des Plangebietes im ÜSG	
BI_Bie_ASB_127	6,5 ha	23	1,5	0			entfällt
BI_Bie_ASB_129	36,9 ha	23	8,5	7,3	23	1,7	verkleinert
BI_Bie_ASB_131	85,5 ha	3	2,6	38,2	0	0,0	verkleinert
GT_Güt_ASB_016	22,2 ha	24	5,3	22,2	24	5,3	unverändert
GT_Güt_ASB_031	17,5 ha	33	5,8	0		0,0	entfällt
GT_Rhe_GIB_014	10,9 ha	63	6,9	1,3	38	0,5	verkleinert
GT_Rie_GIB_020	10,7 ha	6	0,6	9,7	0	0,0	verkleinert
GT_Ver_GIB_005	64 ha	17	10,9	43,6	15	6,5	verkleinert
HF_Löh_ASB_023	3,8 ha	65	2,5	0,4	5	0,0	verkleinert
LIP_Det_GIB_014	2,9 ha	30	0,87	2,9	38	1,1	unverändert
LIP_Kal_ASB_001	4,5 ha	82	3,7	4,5	82	3,7	unverändert
MI_Pet_ASB_002	10,3 ha	14	1,4	7	0	0,0	verkleinert
PB_Del_ASB_009	5,2 ha	63	3,3	2,5	23	0,6	verkleinert
PB_Pad_ASB_012	9,7 ha	28	2,7	12,3	0	0,0	vergrößert
gesamt			55,1			19,4	

Ziel 34 „Überschwemmungsbereiche“

Die Änderungen in Ziel 34 Überschwemmungsbereiche sehen einen Vorrang der für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nun auch gegenüber BSAB vor. Das wird begrüßt.

In den Erläuterungen wird ein Absatz zu Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in der freien Landschaft ergänzt. Inhaltlich wird dies begrüßt. Allerdings ist dieser Aspekt zu bedeutsam, um ihn nur in den Erläuterungen zu erwähnen. Hier sollte ein entsprechender Grundsatz formuliert werden.

C.2.4 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.13)

Wir regen an, die in Rn. 1659 vorgenommene Ergänzung in den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 „Landwirtschaftliche Kernräume“ wieder zu streichen. Hier findet sich die Vorgabe, dass bei einer Überlagerung landwirtschaftlicher Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen sind. Sie ist überflüssig, weil in § 3 Abs. 3 BNatSchG ohnehin bereits geregelt ist, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Daneben ist die Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft bei Planungen des Naturschutzes in den allgemeinen Abwägungsvorgaben für die Ausweisung von Schutzgebieten bzw. die Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 7 LNatschG) verankert. Im Abwägungsprozess sind nämlich auch die landwirtschaftlichen Kernräume als Vorbehaltsbereiche der Regionalplanung in die Abwägung einzustellen.

Eine pauschale Pflicht zur vorrangigen Umsetzung von Planungen des Naturschutzes durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes halten die Naturschutzverbände für unsachgerecht, da solche Maßnahmen Naturschutzkonflikte nur in bestimmten Konstellationen zufriedenstellend lösen können. Im Übrigen kann eine solche Pflicht nicht aus den Erläuterungen zu einem regionalplanerischen Grundsatz erwachsen.

C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kapitel 5)

C.3.1 Radverkehr (zu Kapitel 5.2)

Grundsatz V 3 „Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes NRW“

Die Ergänzungen der Regelungen des Grundsatzes V 3 zum Ausbau des Radverkehrsnetzes werden begrüßt. Mit der Ergänzung der Sicherung von Radverkehrstrassen vor konkurrierenden Raumnutzungen wird einer Anregung aus unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 nachgekommen.

Wir halten unsere Anregung aufrecht, dass der abschließende Satz des Kapitels 5.2, dass beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden soll, in den Grundsatz aufgenommen werden soll. Dieser Aspekt hat eine wichtige Bedeutung, da nach unseren Erfahrungen die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen kann.

C.4 Transportleitungen (zu Kapitel 6)

Wir regen an in Kapitel 6 den Grundsatz T 1 „Schutz von Transportleitungen“ und die dazu vorgenommenen Erläuterungen um die bei Planungen/Standortfestlegungen zu berücksichtigenden Belange des Natur- und Freiraumschutzes wie folgt zu ergänzen.

Grundsatz T 1 „Schutz von Transportleitungen“

(1).....

(2) Um den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus sowie die Erneuerung der Energiemetze Rechnung zu tragen, sollen die Trassenkorridore der vorhandenen raumbedeutsamen Transportleitungen in OWL vor konkurrierenden Nutzungen durch andere Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Neue Transportleitungen sollen durch einen vorrangigen Ausbau und die Bündelung mit vorhandenen Leitungen raum- und flächensparend geplant werden. Erforderliche Nebenanlagen sind möglichst in baulich vorbelasteten Flächen, vorhandenen (Alt-)Anlagen oder ausgewiesenen GIB anzusiedeln.

Begründung

Transportleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen, wie Umspannanlagen und Konverter bei Stromleitungen, sind raumbedeutsame Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen. Die im LEP enthaltenen Vorgaben zum Ausbau und Bündelung sind ein wesentlicher Aspekt für raumverträgliche und flächensparende Planungen. Dieser Aspekt sollte im Grundsatz ergänzend aufgegriffen werden und für erforderliche Nebenanlagen deren vorrangige Verortung in baulich vorbelasteten Flächen, am besten in GIB vorgegeben werden. Weiterhin ist regelmäßig zu prüfen, ob vorhandene (Alt-)Anlagen, wie z.B. abgeschaltete Kraftwerke, als Standorte möglich sind, und in welcher Weise sie möglichst flächensparend gestaltet werden können (Stichwort: underground substations).

Der Regionalplanentwurf legt in Kapitel 3.7.1 „Zweckgebundene GIB“ für einige Standorte eine GIB-Zweckbindung für Umspannanlagen an bestehenden oder ehemaligen Kraftwerkstandorten fest. Darüber benennt der Entwurf unter Rn. 807 die Festlegung zusätzlicher Umspannanlagen an neuen Standorten in OWL. In der zeichnerischen Darstellung werden Anlagen au-

ßerhalb der GIB mit dem Symbol aus der GIB-Zweckbindung dargestellt. Da der Regionalplanentwurf den bestehenden Umspannlagen außerhalb der GIB durch die Darstellung in den Karten des Regionalplans offenkundig eine besondere Bedeutung beimisst, wäre es unseres Erachtens geboten, für die Planung neuer Standorte von Umspannanlagen (oder auch anderer Nebenanlagen) im Kapitel 6 zumindest allgemeine raumordnerische Vorgaben zu machen. Beispielhaft verwiesen wir hierzu auf die derzeit noch laufenden Standortfindung für einen sogenannten „Phasenschieber“ durch die Firma Amprion im Bereich zwischen den beiden im Regionalplan dargestellten Umspannanlagen Gütersloh-Blankenhagen und Halle-Hesseln. Laut der Projektbeschreibung⁷ werden drei Suchräume geprüft, wobei ein Suchraum zwischen Bielefeld/Steinhagen/Brockhagen einen höchst schutzwürdigen Landschaftsraum (verschiedene BSN, bedeutender Lebensraum für stark gefährdete Vogelarten des Offenlandes) betrifft. Für solche Planungen sollte der Regionalplan die vorrangige Wahl vorbelasteter Räume vorgeben; insbesondere ist schlüssig nachzuweisen, weshalb derartige Anlagen nicht auf vorhandenen Flächen und Komponenten in bestehenden oder stillgelegten Kraftwerken an anderer Stelle im Netz aufbauen können.

C.5 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 8)

Die sich aus dem OVG-Urteil vom 3.5.2022 ergebende Verkürzung der zu berücksichtigenden Versorgungszeiträume bei Lockergesteinen von 25 auf 20 Jahre führt im Regionalplanentwurf 2023 zu einer Reduzierung der BSAB um ca. 30 %. Dieses führt zu einer Vielzahl an geänderten Darstellungen von BSAB. Bedenken und Anregungen zu diesen geänderten BSAB-Darstellungen finden sich im Kapitel E dieser Stellungnahme

Ziel R 5 „Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung

Wir verweisen auf unsere grundsätzliche Forderung aus der Stellungnahme vom 31.3.2021, nach der in der Planungsregion so hohe Nutzungskonflikte gegeben sind, die die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung planerisch erforderlich machen. Dieses würde eine Zulässigkeit von Abgrabungen außerhalb der BSAB ausschließen.

Der Planentwurf sieht dagegen die Darstellung der BSAB als Vorranggebiete vor und benennt durch den neuen Absatz 2 zum Ziel R 5 als Voraussetzung für Genehmigung von Abgrabungen außerhalb der dargestellten BSAB, dass Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen dürfen.

Bei den im Erläuterungstext genannten entgegenstehenden Belangen sind die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) ergänzend aufzunehmen. Bei den Bereichen zum Schutz der Landschaft (BSLE) sind neben Bereichen, bei denen durch geplante Abgrabungen erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes verursacht werden, auch solche BSLE-Bereiche zu nennen, in denen Landschaftsschutzgebiete mit dem vorrangigen Schutzzweck des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgewiesen sind. In Landschaftsplänen sind dieses beispielsweise LSG mit besonderen Festsetzungen, u.a. zum Grünlandschutz.

⁷ https://www.amprion.net/Dokumente/Netzausbau/Projekte/Wehrendorf-G%C3%BCtersloh/PST-Ostwestfalen/Factsheet_PST-Ostwestfalen_A4_20230711.pdf

C.6 Energieversorgung (zu Kapitel 9)

C.6.1 Windenergienutzung (zu Kap. 9.1)

Wir halten die Forderung nach einer Ergänzung des Kapitels Energieversorgung um die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans aufrecht, da nur so eine Gesamtabwägung insbesondere auch mit den Freiraum- und Naturschutzbelangen gewährleistet ist. Die jetzt vom Regionalrat gewählte Vorgehensweise, ein eigenes Änderungsverfahren nur für den Teilbereich „Erneuerbare Energie“ durchzuführen, ist unseres Erachtens für die gebotene gesamthafte Abwägung insbesondere der zeichnerischen Darstellung von Vorranggebieten für Erneuerbare Energien nicht geeignet.

Die im Entwurf 2023 getroffene Aussage, dass der Regionalplan OWL textliche Festlegungen und Ausführungen in verschiedenen Themenfeldern treffe, um der Bedeutung der Windenergie bereits im Regionalplan OWL gerecht zu werden (S. 307/ Rn. 2249ff)), wird widersprochen. Die dort benannten Regelungen des Entwurfs treffen nur für die Allgemeinen Siedlungsbereiche eine klare Regelung, nämlich den erforderlichen Ausschluss der Windenergienutzung in den ASB. Der grundsätzlichen Zuordnung von Windenergieanlagen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich kann zugestimmt werden, jedoch nicht den genannten textlichen Vorgaben für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) - gemeint ist wohl nicht Ziel F 10, sondern Ziel F 11 der Entwurfsfassung 2023 -, der Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes/ BSLV (Ziel F 17?!) und der Waldbereiche (Ziel F 22?!). Die textlichen Regelungen für die BSN und BSLV erklären diese Bereiche nicht zu Ausschlussbereichen für Windenergienutzung, sondern eröffnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Inanspruchnahme auch von Flächen in BSN und BSLV für eine Windenergienutzung (vgl. zu BSN S. 179/180, Rn. 1183 – 1185, zu BSLV, S. 190, Rn. 1295 – siehe dazu auch die bereits in der Stellungnahme vom 31.03.2021, S. 84 vorgetragenen Bedenken). Angesichts der Festlegung des Gesetzgebers, dass der Betrieb der Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist zu befürchten, dass bei der planerischen Festlegung von Bereichen zur Windenergienutzung die jetzt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans - unter Abwägung mit den anderen raumordnerischen Belangen! - erfolgte Darstellung von Vorranggebieten für den Naturschutz im bisherigen Umfang keinen Bestand mehr haben wird, und es zu Einschnitten zugunsten der Windenergienutzung kommen wird.

Wenn es bei der Verlagerung der Entscheidung über die Darstellung von Windenergiebereichen - und der unseres Erachtens auch erforderlichen Darstellung von Bereichen für Freiflächenphotovoltaikanlagen – in das Änderungsverfahren bleibt, dürfen die jetzt im Rahmen der Neuaufstellung getroffenen gesamtplanerischen Entscheidungen über die Vorranggebiete des Freiraum- und Naturschutzes, insbesondere der BSN und BSLV, nicht in Frage gestellt werden. Wir verweisen hierzu auf die in der Stellungnahme vom 31.3.2021 (S. 83/84) vorgetragene Forderung, dass mindestens Natura 2000-Gebiete, ausgewiesene/einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) einschließlich eines Umgebungsschutzes von Windenergiebereichen ausgenommen werden sollen, und dass die Belange des Vogelschutzes durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume beachtet werden. Hinzu kommt die unseres Erachtens dringend erforderliche Regelung zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen des Weser/Wiehengebirges, Teutoburger Waldes/ Egge und des

Stemweder Berges vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen (s. vorgeschlagene Zielformulierung und detaillierte Begründung in unserer Stellungnahme v. 31.03.2021, S. 85).

Eine herausragende Bedeutung für den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen einschließlich des Biotopverbundes haben die Bereiche für den Schutz der Natur. In der im Aufstellungsverfahren befindlichen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) enthält der LEP-Planentwurf eine Öffnung der BSN für die Windenergienutzung für diejenigen Bereiche, bei denen es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern in ihrer Stellungnahmen vom 28.07.2023⁸ die Streichung dieser Öffnungsklausel, da Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit den vorrangigen Zielen des Biotop- und Artenschutzes in den BSN nicht zu vereinbaren ist. Die dadurch vorprogrammierten Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz sind zum einen vermeidbar, da auch ohne diese BSN-Flächen das Windenergieflächenpotential in NRW bei 3,1 % und damit weit über dem vom Land NRW nach dem WindBG zu erbringenden Flächenbeitragswert von 1,8 % liegt, und zum anderen gefährden sie unnötigerweise die Akzeptanz der Ausbaupläne. Dieses gilt auch für die Planungsregion OWL!

Die Regelungen zur Windenergienutzung im Wald im Kapitel 4.11 sind nicht ausreichend.

Zunächst ist in allen waldarmen Gemeinden eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen auszuschließen (s. auch oben unter C.2.2.1). Eine Ergänzung hierzu ist im Ziel F 22 in jedem Fall erforderlich, um den Grundsatz 10.2-7 des LEP-Entwurfs, der grundsätzlich einen Ausschluss von Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden vorsieht, zu berücksichtigen.

Für die Darstellung von Windenergiebereichen fordern wir - entsprechend der Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 28.07.2023 zur 2. LEP-Änderung – die Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

Die Naturschutzverbände akzeptieren die Notwendigkeit, bestimmte Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen für die Biodiversität und den Klimaschutz zu nutzen⁹. Anderenfalls würden die Konflikte zwischen Windenergieausbau und Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz, einseitig zu Lasten der Lebensräume und Arten des Offenlandes gehen. Diese Zustimmung ist geknüpft an eine naturverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Wald. Diese wird durch die Regelungen im Entwurf für die 2. LEP-Änderung allerdings nicht gewährleistet, zu den hierzu erhobenen Bedenken und Änderungsvorschlägen verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 28.07.2023 (s. Fn 8).

Für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche kommen unseres Erachtens nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ in Frage. In den (derzeit noch) bestehenden intensiv genutzten Fichtenforstflächen und den geeigneten Windwurf- und Dürreflächen ist auch unter Berücksichtigung der im LEP-Entwurf genannten und von den Naturschutzverbänden ergänzend geforderten Ausschlussflächen (u.a. BSN!) sowie des wichtigen Kriteriums einer

⁸ BUND NRW, LNU, NABU NRW 28. Juli 2023: Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, „Erneuerbare Energien“ (LEP-Entwurf, Stand 02.06.2023), veröffentlicht: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/aktuelles.html> > Meldung vom 9.08.2023

⁹Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des notwendigen Schutzes der Biodiversität lehnt der NABU NRW die Ausweisung von Windenergiegebieten in Laub- und Mischwald wegen der damit verbundenen, massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald grundsätzlich ab. Darin inbegriffen sind insbesondere auch „Kyrill-Flächen“ auf denen seit 2007 Laub- und Mischwald wieder entsteht.

naturschonenden Erschließung ein ausreichend großes Flächenpotential vorhanden, um geeignete Waldflächen in die Darstellungen geeigneter Windenergiebereiche einzubeziehen, sofern mit naturverträglichen Standorten außerhalb des Waldes die Flächenbeitragswerte der Planungsregionen nicht erreicht werden können. Diess trifft auch für die Planungsregion OWL zu.

Für die Windenergienutzung im Wald sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Bereiche zum Schutz der Natur als Tabuflächen zu bewerten. Aus der Forderung, dass „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ grundsätzlich als WEA-Standorte geeignet sind, ergibt sich, dass alle naturnahen Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten bei der Festlegung von Windenergiebereichen auszuschließen sind. Auch sollten Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie altholz-, höhlenbaumreiche Bestände ausgenommen werden.

Weitere Ausschlussbereiche sind:

- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW,
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind¹⁰,
- große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR)¹¹ in Wäldern in der Größenklasse > 100 km².

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

Bei der Einbeziehung von Windwurf- und Sommerdürreflächen in die Windenergieflächen ist zu beachten, dass Sommerdürre- und Windwurfflächen bei Naturverjüngung die Keimzellen der Waldentwicklung in NRW sind. Sie sind nicht nur von größter Bedeutung für die biologische Vielfalt, sie entfalten dauerhaft auch die größte Resilienz gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen. Insbesondere die ab 2007 entwickelten Naturverjüngungen bestehen faktisch aus naturnahen Waldökosystemen bzw. Laub- und Mischwäldern und sind insofern im Zusammenhang mit der massiven Biodiversitätskrise aus naturschutzfachlicher Sicht dringend auszuschließen. Auch die seit dem Jahr 2018 entstandenen Dürrefläche haben dieses Potential. Sie begünstigen eine natürliche Waldentwicklung, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Für diese Flächen wird gefordert, dass diese im Rahmen der SUP in den Regio-

¹⁰ Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

¹¹ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>

nalplanverfahren im Hinblick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden und auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin überprüft werden. Für WEA sollen sie lediglich dann in Anspruch genommen werden können, wenn im Bereich der Eingriffsflächen sowie als naturschutz- und forstrechtliche Kompensation auf Aufforstungen dauerhaft zugunsten von Naturverjüngung verzichtet wird.

Grundsatz E 1 „Windenergienutzung durch Repowering“

Der Grundsatz ist ergänzt um die Aussage, dass eine erhöhte Nutzung des Repowering anzustreben ist. Angesichts des in einigen Regionen des Plangebietes sehr hohen Flächenanteils der Windenergiebereiche ist eine stärkere Nutzung des Repowering für die Planungsregion OWL ein wichtiger Faktor für das Gelingen eines naturverträglichen Ausbaus. Hierzu hatten wir in der Stellungnahme vom 31.03.2021 eine Zielformulierung in das Verfahren eingebracht.

C.6.2 Freiflächen-Solarenergienutzung (zu Kapitel 9.2)

Der Entwurf des Regionalplans zur Nutzung der Solarenergie stimmt nicht mit den geplanten LEP-Änderungen (2. Änderung) überein und muss dementsprechend angepasst werden. Grundsätzlich sollte es auch für die Photovoltaik Leistungsziele geben, um ein Überangebot von Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden. Wenn die Leistungsziele erreicht sind, sollten keine weiteren PV-Anlagen im Freiraum mehr errichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine wirksame Steuerung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche. Um dies zu erreichen, ist eine Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan vorzunehmen.

Im Kapitel 9.2 „Freiflächen-Solarenergienutzung“ wird in den drei Grundsätzen E 2, E 3, E 4 nur für einen kleinen Teilbereich der die Solarenergienutzung betreffenden regionalplanerischen Aspekte Regelungen getroffen. Ein naturverträglicher Ausbau der Solarenergie wird so nicht gewährleistet. So vermissen wir bei den Vorgaben für die Photovoltaik eine klare Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/ über versiegelten und vorbelasteten Flächen, anstatt nur Regelungen zur Freiflächen-Solarenergienutzung zu treffen.

Für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sollten im Regionalplan Grundsätze

- zum flächensparenden Ausbau der Photovoltaik, wo nach Solarenergieanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen,
- sowie zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

aufgenommen werden.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik ist entscheidend, dass entsprechend des LEP-Entwurfs (Ziel 10.2-14) Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereichen als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.

Außerdem fordern die Naturschutzverbände die Berücksichtigung folgender Gebiete als Ausschlussflächen:

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,

- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer¹²,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind¹³.

Die Naturschutzverbände werden ihre Forderungen zur Solarenergienutzung in dem anstehenden Verfahren zur Aufstellung des Teilplans Wind/Erneuerbare Energien weiter konkretisieren.¹⁴

D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anregungen und die Kritik der Naturschutzverbände am Entwurf des Umweltberichtes aus der 1. Offenlage vollständig unberücksichtigt geblieben sind. Auf wesentliche Kritikpunkte wie z.B.

- Kriterienauswahl zur Bewertung der Umweltauswirkung für die einzelnen Flächen
- Gesamtplanbeurteilung, bei der die Umweltauswirkungen der einzelnen Flächendarstellungen in Summation betrachtet werden und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt werden
- völlig unzureichende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“

wird in keiner Weise eingegangen.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ führen die Defizite bei den BSN-Darstellungen – vergleiche die hierzu vorgetragene Kritik an der veralteten/unvollständigen Datenbasis (Biotopkataster, gesetzliche geschützte Biotope) /s. S. 4 – auch zu Mängeln bei der Bewertung von Umweltauswirkungen geplanter Darstellungen des Regionalplans, da die Bewertung der Umweltauswirkungen sich maßgeblich auf die Angaben im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV

¹² Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

¹³ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

¹⁴ Siehe hierzu auch BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 28.07.2023 zur 2. Änderung des LEP NRW „Erneuerbare Energien“ (LEP-Entwurf, Stand 2.6.2023), veröffentlich: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/aktuelles.htm> > Meldung vom 8.8.2023

stützt. Diesen Mängeln hätte zumindest teilweise abgeholfen werden können, wenn die Anregungen der Naturschutzverbände zur Ergänzung der BSN-Kulisse mit den in den Stellungnahmen enthaltenen Angaben zum Vorkommen von Biotopen und Lebensräumen ergebnisoffen und einzelfallbezogen geprüft worden wären. Ein Defizit besteht beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf Tiere/Pflanzen, da laut der Prüfbögen die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, wie im ersten Planentwurf, ausschließlich auf Grundlage der Datenbank des LANUV erfolgt. Die Angaben der Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 zur ersten Offenlage zur Betroffenheit von Artvorkommen bleiben unberücksichtigt. Diese Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich geplanter Darstellungen hätten unseres Erachtens ergänzend zu den offensichtlich unvollständigen LANUV-Daten Eingang in die Umweltprüfung der geplanten Darstellungen finden müssen. Das Beteiligungsverfahren hat rechtlich unter anderem den Zweck, durch die Stellungnahmen weitere Informationen zur Sachverhaltsermittlung und -bewertung zu generieren. Dieses gilt unseres Erachtens auch für die Umweltprüfung.

Wie gravierend dieses Defizit ist zeigt das Beispiel der ASB- und GIB-Darstellungen in Vlotho. Zu den Gebieten ASB_Vlo_002, ASB_Vlo_009, ASB_Vlo_012, GIB_Vlo_003, GIB_Vlo_004 enthalten die Stellungnahmen der Naturschutzverbände Angaben zum Vorkommen der Feldlerche (Rote Liste NRW: gefährdet). In keinem der zum Planentwurf 2023 vorgelegten Prüfbögen des Umweltberichts zu diesen Planungen ist unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ die Betroffenheit der Feldlerche benannt und bewertet.

Ergänzt wird eine gesonderte Gesamtplanbetrachtung zum Beitrag des Plans zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Als positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung werden die Planfestlegungen Wald, Regionale Grünzüge, BSN, BSLE und BSLV beschrieben, deren Fläche gegenüber dem derzeit gültigen Plan zunimmt und so dazu beitragen soll, das Gerüst der vor allem die Klimaanpassung stützenden Strukturen zu stärken und für künftige Entwicklungen vorzubereiten. Klimaschutz und Klimaanpassung erfordern aber weitaus mehr Anstrengungen und Maßnahmen als die Reduzierung auf die „Mitnahmeeffekte“ in den benannten Flächenkategorien. So haben die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme zur ersten Offenlage aufgezeigt, wie ein umfassender Klimaschutz und Klimaanpassung im Regionalplan aussehen sollte.

Es wird festgestellt, dass die Zunahme von Siedlungsfläche von rund 9,5 Prozent gegenüber dem derzeit gültigen Plan und die damit verbundene Versiegelung sowie die mit Bau und Nutzung verbundenen Klimawirkungen voraussichtlich in der Summe nicht klimaneutral sind. Eine Darstellung der negativen Auswirkungen auf klimarelevante Schutzgegenstände erfolgt in Form der Anzahl der beeinträchtigten Flächen. Hier wäre eine ha-Angabe wesentlich zielführender, um das Ausmaß der Auswirkungen beurteilen zu können. Eine Auswertung der Auswirkungen der Flächenfestlegungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung erfolgt dann leider nicht. Was bedeutet es, wenn Umweltauswirkungen oder erhebliche Umweltauswirkungen

- auf den Biotopverbund in 305 Fällen
- auf klimarelevante Böden in 512 Fällen
- auf Überschwemmungsbereiche in 44 Fällen
- auf klimatischen und lufthygienischen Ausgleich in 313 Fällen
- auf Waldflächen in 140 Fällen

durch die Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgen? Insbesondere die sehr häufige Inanspruchnahme klimarelevanter Böden und von Biotopverbundflächen muss hier bewertet werden. Sind bestimmte Böden besonders betroffen? Sind einzelne Zielarten des Biotopverbundes oder einzelne Biotopverbundflächen besonders betroffen? In diesem Zusammenhang wäre es auch erforderlich, die Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf die Verminderung der Grundwasserneubildung im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Die Bewertung dieser Umweltauswirkungen kann nicht auf die Einzelprojekte oder die nachfolgende Planungsebene verschoben werden, weil eine Gesamtbetrachtung dann nicht möglich ist.

E Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL (2023)

Die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 31.03.2021 zu den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des Regionalplans OWL, zu denen kein Meinungsausgleich erklärt wurde, bleiben aufrechterhalten.

E.1 Stadt Bielefeld

E.1.1. Gewässerschutz/Oberflächengewässer / Bereiche für den Schutz der Natur /

Streichung der zeichnerische Darstellung eines Gewässerbereiches („Untersee“) / (BI_Bie_GEW_1)

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E.1, S. 19/20, 107;
Synopsis Naturschutzverbände zur Erörterung: ID 7287, 7512

Die Naturschutzverbände halten ihre Forderung zur Streichung der Darstellung eines Gewässerbereiches „Untersee“ (BI_Bie_GEW_1) sowie ihre Forderung zur Beibehaltung, Ergänzung und Erweiterung des Bereichs zum Schutz der Natur „Johannisbachaue“ aufrecht. Durch den sog „Untersee“ würde die vorhandene hochwertige Natur- und Naherholungsraum „Johannisbachaue“ unwiederbringlich zerstört. Die Planung eines Sees in der hochschutzwürdigen Johannisbachaue widerspricht naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorschriften. Hierzu liegen unsere detaillierten Begründungen in der Stellungnahme vom 31.3.2021, Kap. E Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen, E.1 Stadt Bielefeld, S. 19/20, 107 vor.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 31.03.2021 weisen wir daraufhin, dass bei der Abwägung über die betroffenen Naturschutzbelangen im Bereich der geplanten Gewässerdarstellung der Beschluss der Weltnaturschutzkonferenz vom 19.12.2022 in Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen, zu berücksichtigen ist. Die von der Gewässerplanung überplanten Freiraumflächen sind unstrittig in höchstem Maße naturschutzwürdig, dieses belegen sowohl die Bewertungen der Flächen im Fachbeitrag des LANUV in ihrer Funktion für den Biotopverbund, die beabsichtigte Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet durch die Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung als auch die in unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 genannten Daten zu der herausragenden Biodiversität des Gebiets. Es ist nach unserer Auffassung, die Pflicht der Regionalplanung im Hinblick auf die anstehende Umsetzung des Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz naturschutzwürdige Bereiche als Vorrangbereiche für den Naturschutz zu sichern.

Wir fordern den Regionalrat Detmold auf, seinen Beschluss zum Antrag der CDU-Fraktion (Druck-sache RR-10/2023) vom 19.6.2023, den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Herausnahme der zeichnerischen Darstellung für einen Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld abzulehnen und damit den gut begründeten Bedenken der Stadt Bielefeld (ID 9752) und der anerkannten Naturschutzverbände (ID 7287, ID 7512) nicht zu folgen, zu korrigieren. Über die hiermit in der 2. Offenlage erneut eingebrachten Bedenken gegen die Darstellung eines Gewässerbereiches für den sogenannten Untersees sowie die Forderung die Johannisbach-aue zwischen Obersee und Herforder Straße weiterhin großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen, soll der Regionalrat im weiteren Verfahren nochmals entscheiden.

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nr. 2000/60/EG, WRRL) haben sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union verpflichtet, in den als natürlich eingestuften Fließgewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bis zum Jahr 2027 sollen die im Bewirtschaftungsplan angegebenen Ziele in NRW mit dem sog. Strahlwirkungs- und Trittsstein-konzept erreicht werden. In diesen Teilbereichen sollen so hohe Lebensraumqualitäten erreicht werden, dass von dort typische Gewässerorganismen die ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte besiedeln können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in Umsetzungsfahrplänen dargestellt. Den Plan für das Stadtgebiet Bielefeld hat der Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 13.03.2012 zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde beschlossen. Der Plan ist behördenverbindlich, die Stadt Bielefeld ist also rechtlich verpflichtet, den beschlossenen Umsetzungsfahrplan zu verwirklichen.

Der Umsetzungsplan für die Gewässerentwicklung sieht im Gebiet der Johannisbachaue zwischen Viadukt und Bifurkation (Abzweigung der Umflut) oberhalb der Herforder Straße die Entwicklung eines Strahlursprungs vor (SU, Länge 2,9 km), in dem eine Primäraue durch Sohlanhebung und naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Uferstreifen wiederbegründet, der Bach neu trassiert und aufgeweitet, die Eigendynamik des Gewässers wieder zugelassen und insgesamt die Struktur so verbessert werden soll, dass die Fisch- und Benthosfauna sowie sonstigen Güteparameter wieder den Zielen der EU-Richtlinie entsprechen (vgl. https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/). Der Zeitplan sah ursprünglich eine Realisierung bis 2018 vor, jetzt ist der Zieltermin 2027 einzuhalten.

Der Beschluss des Regionalrates ist somit als Verstoß gegen die sich aus der EU-WRRL ergebenden Umsetzungspflichten zu bewerten. Denn ein „Untersee“ würde das Ziel, den Johannisbach wieder typgerecht zu entwickeln und in einen guten Zustand zu versetzen, torpedieren, da absehbar an keiner anderen Stelle genügend (Ersatz-)Raum für natürliche Gewässerentwicklungen gegeben werden kann, dem Bach (besonders in trockenen Zeiten) Wasser entzogen würde, das zur Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft unverzichtbar ist, und schließlich relevante Austräge von Nähr- und ggf. Schadstoffen in den Bach (z. B. bei Starkregen, Hochwasser etc.) zu besorgen wären. Der Aufstau des Baches wäre definitiv eine unzulässige Verschlechterung, und für einen Bypass in der vorgeschriebenen naturnahen Ausprägung stünde kein Raum in geeigneter Höhenlage zur Verfügung.

Sollte der Beschluss des Regionalrates vom 19.06.2023 nicht durch eine Entscheidung der in der 2. Offenlage ergänzend eingebrachten Bedenken korrigiert werden und es bei der Darstellung des wie zuvor erläutert eindeutig gegen die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verstoßenden Gewässerbereiches „Untersee“ bleiben, bestünden unseres Erachtens erhebliche Zweifel an der Vollzugsfähigkeit des Regionalplans hinsichtlich dieser Darstellung, da in einem zur Realisierung des Sees erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren die entgegenstehenden rechtlichen Gründe aus der Wasserrahmenrichtlinie nicht überwunden werden können. Der Regionalplan darf unseres Erachtens keine offensichtlich nicht vollzugsfähigen Planinhalte umfassen, die „Untersee“-Darstellung ist deshalb zu streichen!

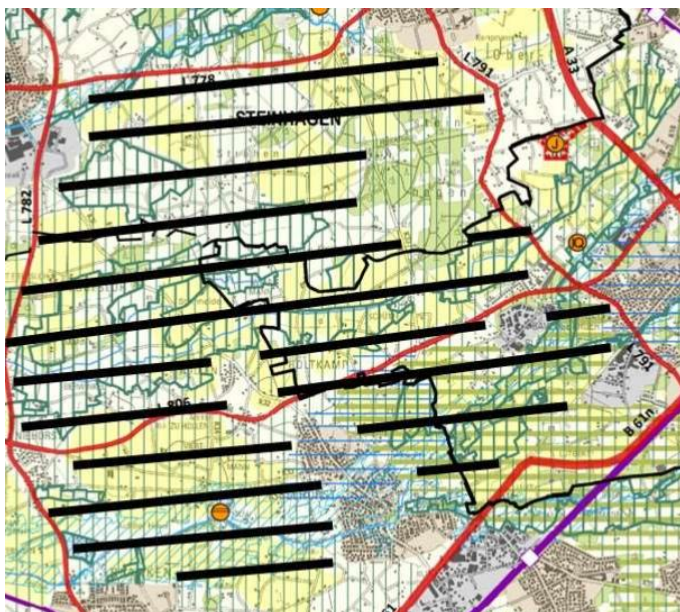
E.1.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (Bielefeld/ Gütersloh/ Steinhagen - Bereich „Holtkamp“)

Bezug: Unsere Stellungnahme vom 31.3.2021, E.1.2.3; S. 58; Synopse Naturschutzverbände: ID 7322

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 die im Regionalplanelntwurf enthaltene Option aufgegriffen, dass über das in Ziel F 15 genannte Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ hinaus zusätzliche Gebiete als „Bereiche für den Schutz mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ benannt werden können. Für den Bereich der Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh haben wir auf Grundlage der Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld aus den Jahren 2015 – 2020 Schwerpunktorkommen von Vogelarten des Offenlandes als Vorschlagsflächen für die Darstellung als BSLV in das Verfahren eingebracht.

In der Erörterung wurde diese Anregung mit den Argumenten, dass *„die betreffenden Gebiete... erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen (müssen), die vergleichbar mit der Hellwegbörde ist (stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm), sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein“* (Synopse Naturschutzverbände, Ausgleichsvorschlag zu ID 7322, S. 425/426). Mit dieser Argumentation wird der Schutz der Offenlandarten nur auf die Vogelschutzgebiete begrenzt, obwohl der dramatische Bestandsverlust der Offenlandarten zeigt, dass der alleinige Schutz in den Vogelschutzgebieten nicht ausreichend ist. Angesichts der sich aus der Biodiversitätsstrategie von EU, Bund und Land NRW ergebenden Verpflichtungen halten wir es für dringend geboten, dass für den Regionalplan OWL über die Vogelschutzgebiete hinaus Flächen von regionaler Bedeutung für Offenlandarten als BSLV-Bereiche dargestellt werden. Zumindest sollten solche Bereiche in einer Erläuterungskarte dargestellt und textlich festgelegt werden, dass bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden muss (so die Vorgehensweise beim derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan für die Planungsregion Köln).

Von den für den Bereich der Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh in der Stellungnahme



vom 31.3.2021 in einer Karte dargestellten Schwerpunktorkommen ergänzen und präzisieren wir unsere Anregung zur Darstellung eines **BSLV im Bereich „Hollen-Holtkamp-Ströhen“** (Stadt Bielefeld/Stadt Gütersloh, Steinhagen). Der Bereich wird begrenzt im Süden durch die Lutterniederung westlich von GT-Isselhorst und die B 61 zwischen GT-Isselhorst und BI-Ummeln, im Westen durch die L 782, im Norden durch die L 778 und im Osten die K 33 sowie den Ortsrand von Ummeln; ausgenommen bleiben die Siedlungsbereiche von Steinhagen, Brockhagen, GT-Niehorst, -Hollen, -Isselhorst und BI-

Ummeln sowie größere zusammenhängende Waldbereiche, vgl. Kartendarstellung.

Sollte eine BSLV-Darstellung wegen des Festhaltens an der in der Synopse angeführten Systematik der alleinigen Zuweisung dieser Gebietskategorie zu den Vogelschutzgebieten ausgeschlossen bleiben, sollte alternativ die zuvor angeführte Option einer Darstellung in einer Erläuterungskarte – dann unter Einbeziehung weiterer Flächen in der Planregion – oder für den Raum Hollen-Holtkamp-Ströhen eine Erweiterung der in diesem Raum dargestellten BSN erfolgen.

Der Bereich „Hollen-Holtkamp-Ströhen“ als Teil der Kulturlandschaft des Ostmünsterlandes ist durch eine nahezu 30-jährige flächendeckende vogelkundliche Untersuchungsreihe für die Indikatorarten der Wiesenvögel hervorragend dokumentiert. Die Untersuchungen werden fortgesetzt und durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld im Auftrag der Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld koordiniert, die Ergebnisse sind in den jährlichen Berichten zur Wiesenvogelkartierung zusammengefasst. Die Dokumentation unterstreicht die Bedeutung des Naturraums für gefährdete Vogelarten des Offenlandes.

Die Bestände fast aller ökologisch an Offenland gebundenen Vogelarten gehen seit Jahren nahezu kontinuierlich zurück, insbesondere als Folge der intensivierten Landwirtschaft und des Flächenverbrauches für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr. Refugien wie der Naturraum Hollen-Holtkamp-Ströhen haben deshalb auch landesweit Bedeutung für die Erhaltung dieser Arten. Auch wenn die Bestände landesweit und regional rückläufig sind, so zeigt die Dokumentation doch sehr deutlich das große strukturelle Potenzial der Landschaft für die Artenerhaltung, welches durch massive, geeignete Hilfs- und Fördermaßnahmen kurzfristig aktiviert werden könnte. Dieses strukturelle Potenzial wird geprägt durch die sehr geringe Bebauung (i. W. durch bäuerliche Hoflagen und kleine Streusiedlungen), die verkehrsarme Lage, einen hohen Grünlandanteil, die parkartige Gliederung bei einem insgesamt sehr geringen Waldanteil sowie eine langjährige historische Entwicklung mit extensiver Bewirtschaftung durch kleinbäuerliche Betriebe mit Viehwirtschaft („Heide-Bauerntum“ ab dem Mittelalter, „Grünland-Bauerntum“ ab Ende des 19. Jahrhunderts), wobei bezüglich der großen Grasfresser die Milch- und Rinderwirtschaft in den letzten Jahrzehnten zunehmend von der Pferdehaltung abgelöst wird.

Vor diesem historischen Hintergrund konnten über Jahrhunderte zahlreiche Vogelarten in den Naturraum einwandern, die ursprünglich in Mooren und Feuchtheiden vorkamen und sich an die zunehmend neu entstandenen Lebensräume (teils feuchter) Wiesen und Weiden anpassen konnten (u.a. Bekassine, Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Austernfischer).

Der hohe Wert des Naturraums Hollen-Holtkamp-Ströhen für den Naturschutz unterstreichen die in diesem Raum unter Schutz gestellten Teile von Natur und Landschaft. In Bielefeld/Holtkamp sind dies die NSG „Schunkenteich“ und „Deterings Wiesen“, im Stadtgebiet Gütersloh das NSG „Am Lichtebach“ sowie das NSG „Käsebrook“ nordöstlich Isselhorst, auf Steinhagener Seite das NSG „Feuchtwiesen Ströhen“ mit zwei Teilgebieten. Zu nennen ist im Stadtgebiet Gütersloh der Geschützte Landschaftsbestandteil „Ebbesloh“. Die weiteren Flächen sind durchweg als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Im Regionalplanentwurf sind in diesem Raum großflächige Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Der Trend der Bestandsentwicklung der Vogelarten des Offenlandes ist insbesondere außerhalb der bestehenden NSG negativ, so dass zur langfristigen Sicherung der Arten der Schutz der Brutvorkommen auf Flächen außerhalb der NSG verbessert werden muss.

Die regionale Bedeutsamkeit des Naturraum Hollen-Holtkamp-Ströhen für Vogelarten des Offenlandes wird durch folgende nachgewiesene besonders und streng geschützte Vogelarten nachgewiesen (mit Angabe des Rote-Liste NRW (RL) Status: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, * nicht gefährdet und Angabe E = Erhaltungszustand der Population einer Art in NRW / atlantische Region (nach LANUV, 2021): g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = schlecht/ungünstig):

Kiebitz (RL 2 S; E: s): Im Kreis Gütersloh & Stadt Bielefeld Abnahme gegenüber früheren Jahren um 70%! Im Naturraum Holtkamp/Ströhen stark rückläufig, 2022 erstmals wieder leichte Erholung

Großer Brachvogel (RL 3 S, E: u): Die Zahl der in den Naturschutzgebieten brütenden Paare hat deutlich zugenommen. Dagegen verschwindet die Art aus den Regionen, die lediglich einen Status als Landschaftsschutzgebiet haben.

Steinkauz (RL 3 S, E: u): Der Naturraum Isselhorst-Holtkamp-Ströhen beherbergt ein Schwerpunktorkommen im nördlichen Kreis Gütersloh mit zZ ca. 10 besetzten Revieren

Flussregenpfeifer (RL 2, E: s): Im Gebiet lokal vertreten. Siedelt am Heideweiher in Ströhen.

Knäkente (RL 1 S, E: s): Brut am Heideweiher in Ströhen (2019).

Rebhuhn (RL 2 S, E: s): Neuere Nachweise in den Ströher Wiesen (2020: 1 BP, 2021: 2 BP), Deteringswiesen (2020 und 2021: 1 BP), Holtkamp (2021/2022: 2 BP).

Wachtel (RL 2, E: u): Deteringswiesen

Weißstorch (RL S, E: g)*: ein Paar in Ströhen südlich des Heideweihers.

Feldlerche (RL 3 S, E: u / sich verschlechternd): Im Naturraum früher verbreitet und regelmäßig, aktuell aber nur noch spärlich nachgewiesen.

*Schwarzkehlchen (RL *, E: g)*: Aktuell ein Revier in Holtkamp

Neuntöter (RL V, E: u): Brut 2020 und 2023 in Deteringswiesen.

Gartenrotschwanz (RL 2, E: u): In Deteringswiesen 1 BP (2021).

Austernfischer (RL)*; *Heidelerche (RL* S, E: u / jedoch zunehmend)*, *Wiesen-Schafstelze (RL *, E: g)*:

Weitere planungsrelevante Vogelarten im Naturraum

Baumfalke (RL 3, E: u, im UG zuletzt Deteringswiesen 2019), *Turmfalke (RL V)*, *Habicht (RL 3, E: u)*, *Sperber (RL *)*, *Rotmilan (RL *, E: s)*, *Mäusebussard (RL *)*, *Waldschnepfe (RL 3, E: u)*, *Hohltaube (RL *)*, *Kuckuck (RL 2, E: u abnehmend)*, *Schleiereule (RL *)*, *Waldohreule (RL 3, E: u)*, *Waldkauz (RL *)*, *Feldschwirl (RL 3, E: u)*, *Star (RL 3, E: u)*, *Goldammer (RL *)*, *Feldsperling (RL 3, E: u)*, *Girlitz (RL 2, E: s)*, *Rohrweihe (RL V, E: u)*.

E.1.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

BI_Bie_BSAB_01 (Kartenblatt 13)

Tongrube Stork/Bargholz

Die insgesamt erhebliche Erweiterung der Tonabgrabung BI_Bie_BSAB_01 im Vergleich zur derzeitigen Situation erfordert eine fachkundige hydrogeologische Betrachtung, um die Auswirkungen dieser Erweiterung auf den Grundwasserhaushalt zu klären, insbesondere hinsichtlich des südlich angrenzenden Waldes. Bereits jetzt sind dort Trockenschäden erkennbar, die sich bei weiterer Grundwasserabsenkung noch verstärken dürften. Solange die Unbedenklichkeit des Eingriffes nicht durch eine hydrogeologische Expertise belegt ist, wird ein Abstand zum Wald von 100 m gefordert. Dies gilt bereits für die in der 1. Offenlegung dargestellten Erweiterungsflächen.

E.2. Kreis Gütersloh

E.2.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB)

E.2.1.1 Allgemeine Siedlungsflächen (ASB)

ASB Verl-Ost

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E. 2.1.2, S. 15; Synopse Naturschutzverbände: ID 6130

In der überarbeiteten Fassung des Regionalplans OWL 2023 wird entgegen der Darstellung im ersten Entwurf in Verl-Ost jetzt ein neuer ASB-Bereich dargestellt. Dieses ASB-Erweiterung ist mit den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren. Hierzu verwiesen wir auf die in der Stellungnahme vom 31.3.2021 vorgetragenen Argumente. Der gesamte Freiraum östlich Verl gehört nach dem Fachbeitrag des LANUV zum Biotopverbunde besonderer Bedeutung (VB-DT-GT-4116-0034 „Kulturlandschaft um Verl“). Der betroffene Freiraum zeichnet sich durch das Vorkommen einer großen Anzahl schutzwürdiger Schmetterlingsarten aus. Angesichts des dramatischen Verlustes der Biodiversität ist diesem Aspekt bei einer Abwägung zwischen siedlungsräumlichen Belangen und dem Freiraumschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Angesichts der in „Verl-West“ dargestellten ASB-Flächen bezweifeln wir den Bedarf für die zusätzliche Erweiterungsflächen in „Verl-Ost“. Auch siedlungsstrukturell stößt eine solche randliche, zentrumsferne Siedlungsentwicklung auf Bedenken. Siedlungsbereiche sollten im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung nicht abseits der Versorgungsinfrastruktur und einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erweitert werden.

E.2.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIB)

GT_Rie_GIB_019 (Kartenblatt 29, Rietberg)

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E. 2.1.3, S. 24; Synopse Naturschutzverbände: ID 6154

Wir erneuern und ergänzen unsere Bedenken aus der Stellungnahme vom 31.03.2021 gegen die geplante Darstellung des GIB Rietberg 019. Die sich konkretisierende Planung der Stadt Rietberg für die Planung eines Industriegebietes wird abgelehnt. Sie ist unseres Erachtens mit einer zukunftsfähigen Raumentwicklung aus folgenden Gründen nicht zu vereinbaren.

Auf die hohe faunistische Bedeutung des Gebietes hatten wir bereits in der Stellungnahme vom 31.3.2021 unter Verweis auf die betroffenen Lebensräume von Kiebitz, Steinkauz, Feldschwirl, Nachtigall hingewiesen. Hinzu kommt die Bedeutung des Plangebietes für Kraniche und Störche als Rastgebiet.

Auf die Bedenken, dass die betroffene Biotopverbundfläche VB_DT-GT-421016-0013 „Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal südlich Rietberg“ mit ihrem traditionellen Lebensraum für Offenlandarten, wie dem stark gefährdeten Kiebitz, „als Ergänzungsraum zur Stabilisierung der Populationen von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten für den Kernraum des Kiebitz im NSG Rietberger Emsniederun“ (Biotopverbunddokument) eine besondere Bedeutung hat, wird in der Abwägung über die Stellungnahme der Naturschutzverbände in der Erörterung/Meinungsausgleich (Synopse Naturschutzverbände / zu ID 6154) nicht eingegangen. Für die Darstellungen des Regionalplans müssen negative Auswirkungen auf den Kernpopulationen seltener/stark gefährdeter Arten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sich wie hier um

Flächen des NSG „Rietberger Emsniederung“ und zugleich des Vogelschutzgebietes „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ handelt. Diesem Aspekt muss - auch angesichts der Anforderungen aus der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW - in der Abwägung über die Raumverträglichkeit einer GIB-Darstellung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Überprüfung der GIB-Darstellung „GIB Rietberg 019“ auch hinsichtlich von Alternativen, wie eines geringeren Flächenumfangs, ist deshalb u.E. geboten.

In den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL sind in der Fassung 2023 Ergänzungen zur Beachtung klimasensitiver Arten und Lebensräume ergänzt worden, so soll bei der Sicherung des Biotopverbundes der Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen eine besondere Priorität zukommen (Grundsatz F 10 „Biotopverbund“). Laut dem Biotopverbunddokument umfasst die betroffene Biotopverbundfläche klimasensitive Arten und Lebensräume. Diesem Belang ist dann in der konkreten Bewertung von Darstellungen des Regionalplans aber auch Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Bedenken zur Inanspruchnahme klimarelevanter, schutzwürdiger Böden wird in dem Ausgleichsvorschlag darauf verwiesen, dass dieser Belang in der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden soll. Angesichts der hohen Bedeutung dieser Böden mit hoher Kohlenstoffspeicherfunktion für den Klimaschutz und zugleich aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials für den Biodiversitätsschutz sollten die Bereiche mit diesen Böden von der GIB-Darstellung ausgenommen werden. Das besondere Potential des alten Moorgebiets am Bokeler Kanal gilt es zu erhalten und durch Wiedervernässung zu entwickeln.

Angesichts zunehmender Starkregen-Ereignisse, jetzt auch in unserer Region, sind die Folgen der Überplanung des umfangreichen Grabensystem quer durch das Areal zum Überschwemmungsbiet am Bokeler Kanal bereits für die regionalplanerische Abwägung zu überprüfen.

Der Merschhemkeweg ist nicht nur eine denkmalgeschützte historische Eichenallee, sondern auch eine beliebte Radfahrstrecke für den Erholungsraum südliches Rietberg. Diese wichtige Funktion und womöglich sogar seine Vitalität würde er durch emittierende Industrie nebenan verlieren.

E.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur

Austmanns Heideweiher (Kartenblatt 18, Steinhagen/“Ströhen“)

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E.2.2.2, S: 42; Bezug: Synopse Naturschutzverbände: ID 6479

Die schematische Ablehnung der Regionalplanungsbehörde („*Der Anregung wird nicht entsprochen*“) entspricht in keiner Weise den aktuellen abwägungserheblichen Tatsachen. Die LANUV-Beurteilung ist veraltet, der außerordentlich hohe naturschutzfachliche Wert dieses relativ jungen Biotopkomplexes ist durch Untersuchungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld belegt. Sowohl floristische (mehrere Dutzend Rote-Liste-Arten) wie auch avifaunistische Besonderheiten (Brut- und Gastvögel) sind dort unbedingt naturschutzwürdig. Die Stadtverwaltung Steinhagen verfügt über Berichte, die dort von der Regionalplanungsbehörde abgerufen werden können. Danach sind der Heideweiher und seine nähere Umgebung zwingend als BSN auszuweisen und die in der „Synopse der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“ beschriebene Voraussetzung („*Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen*“) ist vollumfänglich erfüllt.

E. 3 Kreis Höxter

E.3.1 GIB mit Zweckbindung Kraftwerkstandorte

Beverungen-Würgassen (Kartenblatt 37, Beverungen)

Der Kraftwerksstandort in Beverungen-Würgassen wird in der vorliegenden Form abgelehnt, weil

- ein Rückbau des AKW zur „grünen Wiese“ erfolgen soll,
- ein neues Gaskraftwerk wie vorgesehen heute aus Klimaschutzgründen nicht mehr gebaut werden darf und
- die Flächen des ehemaligen AKW– zumindest in Teilen - auch zur Verbesserung der Hochwassersituation und gem. den Zielen der WRRL in einen guten ökologischen Zustand zu entwickeln sind.

Für den Fall einer weiteren Nutzung der vorhandenen (Leitungs-) Infrastruktur dürfen nur noch ausschließlich Erneuerbare Energien zum Einsatz kommen.

E.3.2 Bereiche zum Schutz der Natur

Grünland am Knochen (Kartenblatt 31, Bad Driburg)

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/Kap. E. 4.2,1.2, S. 7
Synopsis Naturschutzverbände´. ID 6859

Der Anregung der Naturschutzverbände die BSN-Darstellung um den Grünlandbereich „Am Knochen“ zu erweitern, ist gefolgt worden. Wie aus der Presse zu entnehmen war, bereitet die Stadt Bad Driburg die Planung einer 28 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Bei dem Grünlandkomplex am Knochen handelt es sich um höchst schutzwürdige, artenreiche Glatthaferwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510, zugleich kommt, wie in der Stellungnahme vom 31.12.2021 bereits geltend gemacht, eine der letzten Populationen der stark gefährdeten Geburtshelferkröte dort vor. Die jetzt erweiterte BSN-Darstellung ist beizubehalten und aus Gründen des Biodiversitätsschutzes aufgrund der besonderen Seltenheit und Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Arten/Lebensräume unsres Erachtens zwingend geboten.

Die von der Stadt Bad Driburg angestrebte Planung eines Solarparks ist unsres Erachtens landesplanerisch aus Gründen der Erfordernisse des Naturschutzes und Biotopverbundes nicht zulässig. Nach Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans “Erneuerbare Energien“ ist eine Inanspruchnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

E. 4 Kreis Lippe

E.4.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB)

E.4.1.1 Allgemeine Siedlungsflächen (ASB)

LIP_Det_ASB_004 (Kartenblatt 19, Detmold)

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023 / E 5.1.2., S.11; Synopse Naturschutzverbände: ID 6732

Wir halten unsere Bedenken aufrecht. Die vorgesehene Gebietsvergrößerung von 15,9 auf 22,7 ha wird aus den genannten Gründen grundsätzlich abgelehnt. Die geplante Erweiterung der ASB-Fläche überplant einen mit Hecken und Gehölzen gut strukturierten, grünlandgeprägten Freiraumbereich, der eine hohe Wertigkeit als Biotopverbundachse besitzt.

LIP_Lüg_ASB_002 (Kartenblatt 21, Lügde)

Die Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet Emmertal wird abgelehnt. Die neu geplante ASB-Fläche muss zum NSG auch eine ausreichend dimensionierte Pufferzone einhalten. Die ASB-Fläche ist entsprechend zurückzunehmen.

E.4.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIB)

LIP_BSa_GIB_001 (Kartenblatt 14, Bad Salzuflen)

Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E 5.1.3, S.26/27; Synopse Naturschutzverbände: ID 6412

Wir halten unsere Bedenken aufrecht. Die vorgesehene Gebietsvergrößerung von 69,5 auf 80,1 ha wird aus den bereits genannten Gründen abgelehnt. Die Erweiterung führt zur Überplanung des bisher vorgesehenen ca. 100 m breiten unbebauten Freiraumes zwischen den Städten Lemgo und Bad Salzuflen. Die Verbände sprechen sich nochmals gegen das geplante Zusammenwachsen der beiden Städte und die Entstehung einer über 3 km langen geschlossenen GIB-Fläche aus.